

Impfungen gegen das Coronavirus

Die Impfungen gegen das Coronavirus sind auch in Sachsen-Anhalt erfolgreich gestartet.

Sofern Sie bei der Durchführung der Impfungen in Pflegeheimen und/oder in einem Impfzentrum teilnehmen möchten, sich aber bisher dazu noch nicht bei der KVSA gemeldet haben, freuen wir uns über Ihre E-Mail an corona@kvs.de.

Die KVSA und das Land Sachsen-Anhalt haben eine Vereinbarung hinsichtlich des Einsatzes von Ärzten und ggfs. Ihres zum Einsatz kommenden nichtärztlichen Praxispersonal getroffen. Die wesentlichen Inhalte:

- Die Koordination/Einsatzplanung von Ärzten/ggfs. Ihrem nichtärztlichen Praxispersonal erfolgt durch die KVSA.
- Mit der Durchführung von Impfungen in Pflegeheimen/Impfzentren und der Abrechnung der Leistung werden die Impfarzte eingebunden. Ein gesonderter Vertrag ist nicht erforderlich.
- Keine Dokumentation in Ihrem Praxisverwaltungssystem. Die Landkreise/kreisfreien Städte stellen Personal, das die Dokumentation in einem gesonderten PVS übernimmt.
- Anmischen des Impfstoffes und Aufziehen der Spritzen durch medizinisches Personal, das ebenfalls von den Landkreisen/kreisfreien Städten gestellt wird
- Aufklärungs-/Anamnese und Einwilligungsbögen liegen von den zu impfenden Personen bzw. deren Betreuern im Pflegeheim ausgefüllt vor, nach ärztlichem (Aufklärungs-)Gespräch können die Impfarzte die Impfung vornehmen oder an nichtärztliches Personal delegieren

Vergütung

- Die Einsätze können mit der üblichen Quartalsabrechnung abgerechnet werden. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär, außerhalb RLV/QZV. Verwaltungskosten werden auf diese Leistungen nicht erhoben!
- GOP 90630 (50€) - je angefangenen 30 Minuten, plus Angabe eines Multiplikators bei Einsätzen für länger als 30 Minuten
- für Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Silvester ist ein Zuschlag in Höhe von 10 Euro je angefangenen 30 Minuten zusätzlich zur GOP 90630 abrechnungsfähig. Der Zuschlag wird anhand des angegebenen Leistungsdatums von der KVSA zugesetzt,
- für den Einsatz von nicht-ärztlichem Personal, ist je angefangenen 30 Minuten die GOP 90631 in Höhe von 15 Euro abrechnungsfähig. Bei mehr als 30-minütigem Einsatz erfolgt zusätzlich zu dieser GOP die Angabe des zutreffenden Multiplikators,
- für Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Silvester ist ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro je angefangenen 30 Minuten für das nichtärztliche Praxispersonal, zusätzlich zu der GOP 90631 abrechnungsfähig. Der Zuschlag wird anhand des angegebenen Leistungsdatums von der KVSA zugesetzt.

- Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs im Rahmen des mobilen Impfteams je Einsatzort einer Gemeinschaftseinrichtung (GOP 90632 unter Angabe des zutreffenden Multiplikators)
- Bei Tätigkeiten in mobilen Impfteams werden Fahrtzeiten als Dienstzeiten gewertet.
- Die GOP 90630, ggf. 90631 und/oder 90632 werden auf dem Behandlungsschein (Datensatz) eines Patienten der Praxis abgerechnet, der in dem Quartal bereits in Behandlung war und Leistungen erhalten hat - unter Angabe des Einsatzdatums. Es ist unerheblich, ob der Patient in dem Pflegeheim, in dem der Einsatz stattfand wohnt oder nicht und ob dieser ausgewählte Patient eine COVID-19 Impfung erhalten hat. Diese Abrechnungsweise dient der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens. Da die o.g. GOP noch nicht in Ihrem PVS hinterlegt sind, müssen Sie die GOP selbst anlegen.
- Sofern die Leistungen nicht über die Quartalsabrechnung abgerechnet werden sollen, steht ein separater Abrechnungsbogen auf der Homepage der KVSA zur Verfügung. Es werden die zuvor genannten Vergütungssätze gezahlt.

Haftung

- Impfähzte und Ihr nichtärztliches Praxispersonal handeln hoheitlich für das Land. Für die von Impfähzten und dem nichtärztlichen Personal verursachten Schäden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt gelten, entsprechende Anwendung (Staatshaftung). Impfungen sind i.d.R. von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt. Zusätzlich schließt die KVSA eine subsidiär greifende Berufshaftpflichtversicherung ab.

Impfungen für Impfähzte und deren Praxispersonal sind auf Wunsch möglich.

Kurzfristige Planung

- Wir bitten um Verständnis, dass die Planung der Impfungen in den Pflegeheimen derzeit sehr kurzfristig erfolgt. Für die konkrete Planung des Einsatzes von Impfähzten bedarf es ausreichend verfügbaren Impfstoffes, der Angabe der Heime hinsichtlich der impfwilligen Bewohner/Mitarbeiter und der Koordination des Personals der Landkreise/kreisfreien Städte. Wir gehen davon aus, dass mit weiteren Auslieferungen von Impfstoff und damit planbaren Mengen auch eine längerfristige Planung möglich wird. Die Impfungen für die Bevölkerung in Impfzentren beginnen frühestens ab dem 11.01.2021.

Weitere Informationen

- Unter www.kvsa.de -> **Aktuelle Meldungen** -> **Impfungen gegen das Coronavirus** sind weitere Informationen, u.a. die Vereinbarung zwischen dem Land und der KVSA sowie die Informationen zum derzeit verfügbaren Impfstoff zu finden.

Wir wünschen Ihnen, Ihrem Praxisteam und Ihren Familien einen guten Start in ein gesundes neues Jahr!